

IDSG 27/2020

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

der Katholischen Pfarrei XX

- Antragstellerin –

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte XX

gegen

das Katholische Datenschutzzentrum

- Antragsgegner -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. Stefan Korta

am 01. März 2021

b e s c h l o s s e n :

- 1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin durch die Einsichtnahme in die Gottesdienstbesucherliste zur Überprüfung der Vollständigkeit der Liste und der Einhaltung sowie Evaluierung des Coronaschutzkonzeptes der Gemeinde keine Datenschutzverletzung begangen hat.**
- 2. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auch zukünftig Einsicht in die Gottesdienstbesucherliste nehmen kann, um die Vollständigkeit der Liste zu kontrollieren und die Einhaltung des Coronaschutzkonzeptes zu prüfen.**

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

¹ Die Antragstellerin, eine Pfarrgemeinde im Erzbistum X, entwickelte in Absprache mit der Gesundheitsbehörde der Stadt X ein Hygienekonzept für ihre Gottesdienste. Das ab dem 12. Mai 2020 geltende und im Pfarrbrief „Juli/August 2020“ veröffentlichte Konzept sollte insbesondere der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit gemäß der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Corona-SchVO NRW) dienen. Es enthält u. a. folgende Passage:

„Eine vorherige Anmeldung zu den Sonntagsgottesdiensten ist notwendig.

² Damit Sie nicht unnötig vor den Kirchen stehen oder unverrichteter Dinge wieder nach Hause müssen, weil alle Plätze in der Kirche schon besetzt sind, ist eine vorherige Anmeldung zum Gottesdienst notwendig. Die Anmeldung erfolgt telefonisch.“

³ Mitarbeiter der Antragstellerin tragen die Gottesdienstbesucher entsprechend der telefonischen Anmeldung in Listen ein. Die Listen liegen vor den Gottesdiensten in oder vor den Kirchen aus. Es kommt vor, dass nicht angemeldeten Gottesdienstbesuchern Einlass gewährt wird, wenn noch Plätze in der Kirche frei sind. In der Kirche anwesende Ordner tragen diese Gottesdienstbesucher auf den Listen nach. Nach dem Gottesdienst werden die Listen dem Gemeindeleiter, Pfarrer X, zugeleitet. Er überprüft die Listen daraufhin, ob das Hygienekonzept korrekt umgesetzt wird, die Listen vollständig sind, die Daten richtig erfasst sind und keine „Scherznamen“ aufgenommen wurden. Nach der Überprüfung werden die Listen in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet.

⁴ Zwei Mitglieder der Antragstellerin, die Mitglied des Rates vor Ort in der zur Antragstellerin gehörenden Kirche St. XY sind, leiteten an jedem zweiten Sonntag im Monat Wortgottesdienste

in dieser Kirche. Sie kommen der Anmeldepflicht nicht nach, sondern erkundigen sich unmittelbar vor dem Gottesdienst vor Ort, ob noch Plätze frei sind. Mit einer E-Mail vom 9. Juni 2020, die die Einladung zum Sonntagsgottesdienst am 14. Juni 2020 enthielt, hieß eines der beiden Mitglieder die unangemeldeten Gottesdienstbesucher herzlich willkommen. Beide Mitglieder nahmen an dem Gottesdienst am 14. Juni 2020 teil und ließen sich auf der Liste nachtragen. Pfarrer X überprüfte auch die Liste dieses Gottesdienstes. Er erörterte das Verhalten der beiden Mitglieder mit dem aus insgesamt sechs Personen bestehenden pastoralen Team, mit dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands und dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates. Durch ein von Pfarrer X und den zwei vorgenannten Personen unterzeichnetes Schreiben vom 17. Juli 2020 wurden die beiden Mitglieder von der Leitung der Wortgottesdienste entbunden.

⁵ Mit Schreiben vom 31. August 2020 beschwerten sich die beiden Mitglieder des Rates vor Ort bei dem Antragsgegner über den Umgang von Pfarrer X mit ihren persönlichen Daten. Die Listen der Gottesdienstbesucher seien ausschließlich dazu bestimmt, die Rückverfolgbarkeit für das Gesundheitsamt im Fall einer Corona-Erkrankung zu ermöglichen. Demgegenüber habe Pfarrer X die Listen benutzt, um festzustellen, ob die beiden Mitglieder ohne Anmeldung an einem Gottesdienst teilgenommen hätten. Außerdem habe er sein erlangtes Wissen dem pastoralen Team, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands und dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates mitgeteilt. Die beiden letztgenannten Personen seien nicht vertretungsbefugt und die beiden Gremien der Pfarrei seien vor der Entscheidung des Pfarrers vom 17. Juli 2020 mit der Sache nicht befasst worden.

⁶ Durch Schreiben vom 9. Oktober 2020 gab der Antragsgegner der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Beschwerde. Unter dem 13. Oktober 2020 führte die Antragstellerin aus, bevor die Listen in einem verschlossenen Umschlag für vier Wochen hätten aufbewahrt werden können, seien sie auf Vollständigkeit, Richtigkeit und das Vorhandensein offensichtlicher Falschangaben hin zu überprüfen gewesen. Dabei sei festzustellen, ob das Hygienekonzept eingehalten worden sei oder ob weitere Hinweise an die Gläubigen und gegebenenfalls Regelverschärfungen erforderlich gewesen seien. Bei der Kontrolle der Listen vom 14. Juni 2020 sei eine ungewöhnlich große Anzahl von Gottesdienstbesuchern festgestellt worden, die ohne vorherige Anmeldung erschienen sei. Die Einsichtnahme des Verantwortlichen in personenbezogene Daten, die zur Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtungen erhoben worden seien, um festzustellen, ob ebendiese Verpflichtungen eingehalten worden seien, stelle keine zweckändernde Verarbeitung dar. Die beiden Mitglieder

des Rates vor Ort hätten wegen dieser Stellung und wegen der Leitung der Wortgottesdienste eine Vorbildfunktion und eine gesteigerte Verantwortung gegenüber den Gemeindemitgliedern. Deshalb sei deren Verstoß gegen die Anmeldepflicht anders als in anderen Fällen nicht zu dulden.

⁷ Unter dem 23. Oktober 2020 erteilte der Antragsgegner den beiden Mitgliedern des Rates vor Ort einen Bescheid mit dem Tenor „Die Beschwerde ist begründet.“

⁸ Durch einen an die Antragstellerin gerichteten und am 28. Oktober 2020 eingegangenen Bescheid vom 26. Oktober 2020 mit demselben Tenor stellte der Antragsgegner die Unzulässigkeit der Einsichtnahme in die Gottesdienstbesucherlisten fest und untersagte eine erneute Einsichtnahme für die Zukunft. Zur Begründung führte er aus, das telefonische Anmeldeverfahren sei datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 3 in Verbindung mit § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW seien die Daten „Zeiten des Aufenthalts, Name, Adresse und Telefonnummer“ zwingend zu erheben. § 2a Abs. 1 CoronaSchVO stelle eine rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen dar (§ 6 Abs. 1 lit. d KDG). Wenn nicht angemeldete Personen am Gottesdienst teilnehmen wollten, sei der Verantwortliche verpflichtet, die genannten Daten vor Ort zu erfassen, um eine etwaige Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden zu ermöglichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 4 Nr. 3 KDG) sei stets zweckgebunden. Die Durchsicht der Listen daraufhin, ob sich die beiden Mitglieder des Rates vor Ort trotz Nichtanmeldung in die Listen eingetragen hätten und demnach die jeweiligen Gottesdienste besucht hätten, stelle keine rechtmäßige Verarbeitung dar. Die Antragstellerin toleriere dieses Verhalten in anderen Fällen und die Vorbildfunktion der beiden Mitglieder rechtfertige die Einsichtnahme ebenfalls nicht. Bereits der Hinweis in der E-Mail vom 9. Juni 2020 habe den Willen zur Nicht-Anmeldung gezeigt. Da bereits mit der Einsichtnahme durch den Pfarrer eine unrechtmäßige Datenverarbeitung stattgefunden habe, sei die Weitergabe der Daten zwar als weitere unbefugte Offenlegung zu werten, jedoch für die Begründetheit der Beschwerde nicht relevant.

⁹ Am 26. November 2020 hat die Antragstellerin Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt. Sie trägt vor, die Anträge seien zulässig. Als Feststellungsbegehren lägen sie im Rahmen der Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts gemäß § 14 Abs. 2 c) KDSGO.

¹⁰ Die Anträge seien auch begründet. Als datenschutzrechtlich Verantwortliche habe die Antragstellerin gemäß § 6 Abs. 1 a) KDG rechtmäßig gehandelt, da die Datenverarbeitung

durch § 3 und § 2a CoronaSchVO NRW angeordnet gewesen sei. Weiterhin ergebe sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aus § 6 Abs. 1 d) KDG zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung aus der CoronaSchVO. Der Hauptzweck der Verarbeitung liege nach der CoronaSchVO in der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit. Die Gottesdienstbesucherlisten sollten zum einen bei Auftreten einer Corona-Erkrankung eines Gottesdienstbesuchers zur Nachverfolgung der Kontaktpersonen erhalten. Die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bedeute jedoch auch, dass der Verantwortliche die Liste zur Evaluierung des Hygienekonzepts verwenden müsse. Sollte sich herausstellen, dass die Maßnahmen nicht angenommen würden oder die Umsetzung nicht gewährleistet werden könne, müsse das Hygienekonzept nachgebessert werden, um die Gottesdienstbesucher und die Mitarbeiter vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

¹¹ Zu den gemäß § 2a Abs. 3 CoronaSchVO NRW zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften gehöre auch der Grundsatz der Datenrichtigkeit und Datenvalidität. Die Verantwortlichkeit der Antragstellerin erfasse demgemäß auch die Garantie für die grundsätzliche Richtigkeit der Listen und ihre Geeignetheit für eine erfolgreiche Kontaktrückverfolgung. Aus der Pflicht zur Berichtigung unrichtiger Daten gemäß § 7 Abs. 1 d) KDG ergebe sich zumindest die Pflicht, bei offensichtlich falschen und unvollständig geführten Listen das Konzept nachzubessern und konkreten Hinweisen auf falsche und unvollständige Angaben nachzugehen.

¹² Die Überprüfung der Listen könne nicht auf die vor Ort bei den Gottesdiensten anwesenden Ordner delegiert werden. Die Konzentration auf Hauptamtliche im Bereich der Leitung der Antragstellerin – anstelle einer Delegation auf ehrenamtliche Mitarbeiter – sei Ausdruck des datenschutzrechtlichen Grundsatzes des verantwortlichen Datenumgangs (vgl. § 7 Abs. 1 KDG).

¹³ Eine Weitergabe an Dritte habe hier nicht vorgelegen. Verantwortliche sei die Antragstellerin und nicht Pfarrer X als Einzelperson. Die Verantwortliche handele durch ihre Mitarbeiter, die zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichtet worden seien. Das pastorale Team befinde sich als ausführende Stelle innerhalb der Organisation der Antragstellerin und sei auch mit der Erstellung und Ausführung des Hygienekonzeptes betraut. Wenn man in der Überprüfung der Liste eine Zweckänderung sehen würde, wäre diese gemäß § 6 Abs. 2 f) KDG zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich. Die Bekämpfung der Corona-Pandemie setze wirksame Regeln zur Eindämmung voraus. Damit Gottesdienste ohne Gefahren für Leib und Leben besucht werden könnten, seien wirksame Hygienekonzepte und deren Evaluierung unerlässlich. Bei Nichtbeachtung des

Hygienekonzepts könnten gesundheitliche Gefahren für die Gottesdienstbesucher sowie Bußgelder für die Antragstellerin und die Untersagung von Präsenzgottesdiensten drohen. Abgesehen davon stellten organisatorische Vorkehrungen, die die Ordnungsgemäßheit des Verwaltungshandelns sicherstellen sollten, keine Zweckänderung dar. Zu den organisatorischen Vorkehrungen gehörten auch Aufsichts- und Kontrollbefugnisse, die vorliegend durch die Überprüfung der Listen ausgeübt worden seien. Im konkreten Fall des 14. Juni 2020 hätten im Übrigen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit von Daten im Sinn von § 6 Abs. 2 d) KDG bestanden.

¹⁴Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen,

1. dass die Antragstellerin durch die Einsichtnahme in die Gottesdienstbesucherliste zur Überprüfung der Vollständigkeit der Liste und der Einhaltung sowie Evaluierung des Coronaschutzkonzeptes der Gemeinde keine Datenschutzverletzung begangen hat,
2. dass die Antragstellerin auch zukünftig Einsicht in die Gottesdienstbesucherliste nehmen kann, um die Vollständigkeit der Liste zu kontrollieren und die Einhaltung des Coronaschutzkonzeptes zu prüfen.

¹⁵Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

¹⁶Er nimmt Bezug auf seinen Bescheid vom 26. Oktober 2020 und trägt vor, dem Pfarrer stehe eine Überprüfung der Besucherlisten weder nach der CoronaSchVO NRW noch nach datenschutzrechtlichen Vorschriften zu. Das nachträgliche Vorgehen des Pfarrers sei auch nicht geeignet, die Rückverfolgbarkeit zu verbessern. In dem Moment, in dem der Pfarrer die Listen kontrolliere, sei es für eine Korrektur der personenbezogenen Daten zu spät. Die Korrektur einer Eintragung mit Fantasienamen bleibe aussichtslos und andere Falschangaben seien oft nicht erkennbar. Eine beabsichtigte Nachbesserung des Hygienekonzepts bei festgestellten Auffälligkeiten ändere nichts an der Ungeeignetheit des Vorgehens. Die Ordner müssten vor Ort bei der Einlasskontrolle die Einhaltung des Konzepts durch die Gottesdienstbesucher

überprüfen. Nur so könne das Erfordernis des Erfassens der korrekten personenbezogenen Daten zur Ermöglichung der Rückverfolgung gewährleistet werden.

¹⁷ Auch im konkreten Fall sei eine Einsichtnahme in die Liste nicht erforderlich gewesen. Bereits durch die E-Mail vom 9. Juni 2020 sei Pfarrer X bekannt gewesen, dass sich die beiden Mitglieder des Rates vor Ort nicht an das Anmeldesystem halten. Um das Schutzkonzept auf dessen Akzeptanz bei den Gottesdienstbesuchern zu kontrollieren, wäre ein Abgleich der Zahl der Gottesdienstbesucher mit der Zahl der Anmeldeliste und ein Befragen der Ordner ausreichend gewesen.

¹⁸ Nunmehr habe § 28a Abs. 4 Satz 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) klargestellt, dass die erhobenen Daten nur zum alleinigen Zweck der Aushändigung auf Anforderung der zuständigen Behörden verwendet werden dürften. Diese ausschließliche Zweckbestimmung habe auch bereits in der obergerichtlichen Rechtsprechung ihren Niederschlag gefunden (OVG NRW, Beschluss vom 23. Juni 2020 – 13 B 695/20.NE – www.nrwe.de).

¹⁹ Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgang des Antragsgegners.

Entscheidungsgründe:

²⁰ I. Die von der Antragstellerin gestellten Anträge sind zulässig.

²¹ 1. Das beschließende Gericht ist für die Anträge zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland (vgl. auch § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz - KDG -). Vorliegend wendet sich die Antragstellerin als Verantwortliche im Sinn vom § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen den datenschutzrechtlichen Bescheid des Antragsgegners vom 26. Oktober 2020.

²² 2. Die Anträge sind als Feststellungsanträge zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens – und gegebenenfalls des Umfangs – einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der – wie vorliegend – ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als

abschließend zu bewerten. Vielmehr hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.

²³ Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -, vom 14. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - und vom 2. Februar 2021 – IDSG 09/2020 -; anders: Beschränkung auf Feststellungsanträge: Beschluss vom 5. Mai 2020 - IDSG 02/2018 -.

²⁴ Eine erweiternde Auslegung der gestellten Anträge dahin, dass auch eine Aufhebung des Bescheides vom 26. Oktober 2020 begehrt wird, ist vorliegend nicht angezeigt, da die anwaltlich vertretene Antragstellerin sich ausdrücklich auf die regelmäßig weniger rechtsschutzintensiven Feststellungsanträge beschränkt hat. Diese Beschränkung bekräftigt sie in ihrer Antragsbegründung dadurch, dass sie auf die stattgebende Entscheidungsmöglichkeit des Gerichts gemäß dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO Bezug nimmt. Auch ohne Aufhebung des Bescheides einer Datenschutzaufsicht im Tenor eines Gerichtsbeschlusses wird dieser Bescheid obsolet und entfaltet keine Rechtswirkung mehr, wenn eine gegenteilige Entscheidung des Gerichts - wenn auch nur mit feststellendem Tenor – ergeht und rechtskräftig wird.

²⁵ Beschluss des Gerichts vom 5. Mai 2020 - IDSG 02/2018 -.

²⁶ Dass der Antrag zu 2. in die Zukunft gerichtet ist, steht seiner Zulässigkeit nicht entgegen. Im Einklang mit § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO ist damit das Begehren erfasst festzustellen, dass eine Datenschutzverletzung auch in der Zeit nach der Einsichtnahme in die Liste betreffend den Gottesdienst vom 14. Juni 2020 und nach Zugang des Bescheides vom 26. Oktober 2020 nicht vorliegt bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, wobei eine Fortsetzung der umstrittenen Praxis unterstellt wird. Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung entfaltet dann Bindungswirkung auch für die Zeit nach der Entscheidung, solange die Sach- und Rechtslage unverändert bleibt. Für den Antrag zu 2. besteht neben dem Antrag zu 1. auch ein Rechtsschutzbedürfnis, da sich einige Rechtsvorschriften in der Zeit zwischen Juni 2020 und Oktober 2020 einerseits und dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung andererseits geändert haben.

²⁷ 3. Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ist ein Verantwortlicher (§ 4 Nr. 9 KDG) in Bezug auf gegen ihn ergangene Bescheide der Datenschutzaufsicht antragsbefugt. Die Antragstellerin macht vorliegend geltend, durch den Bescheid vom 26. Oktober 2020, der sie als Verantwortliche in Anspruch nimmt, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

²⁸ 4. Der Antrag hält die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift sind Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Nr. 9 KDG) gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu stellen. Der gegen den am 28. Oktober 2020 zugegangenen Bescheid vom 26. Oktober 2020 gerichtete Antrag der Antragstellerin ist am 26. November 2020 bei Gericht eingegangen.

²⁹ 5. Der Antrag hält auch die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift soll die Antragschrift insbesondere ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Antragschrift der Antragstellerin vom 25. November 2020 enthält zwei ausdrücklich als solche formulierte Feststellungsanträge.

³⁰ 6. Das Gericht hat davon abgesehen, die beiden Mitglieder des Rates vor Ort am gerichtlichen Verfahren zu beteiligen. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 KDSGO können Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, von Amts wegen oder auf Antrag am Verfahren beteiligt werden. Ein Antrag auf Beteiligung wurde nicht gestellt. Das Gericht hat das ihm eingeräumte Ermessen dahin ausgeübt, die beiden Mitglieder auch nicht von Amts wegen zu beteiligen. Denn das Verfahren betrifft die generelle Handhabung der Einsichtnahme in die Listen der Gottesdienstbesucher durch Pfarrer X sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft. Die beiden Mitglieder haben diesen generellen Aspekt in ihrem Schreiben an den Antragsgegner vom 30. September 2020 ebenfalls hervorgehoben und den Antragsgegner gerade wegen der fortgesetzten Praxis der Einsichtnahme ausdrücklich um ein beschleunigtes Eingreifen gebeten.

³¹ II. Die Anträge der Antragstellerin sind auch begründet.

³² 1. Die Einsichtnahme in die Gottesdienstbesucherliste zur Überprüfung der Vollständigkeit der Liste und der Einhaltung sowie Evaluierung des Coronaschutzkonzeptes durch Pfarrer X

stellte in der Vergangenheit keine Datenschutzverletzung dar. Nur die Einsichtnahme durch Pfarrer X ist Gegenstand des vorliegenden gerichtlichen Verfahrens. Die Weitergabe der durch die Einsichtnahme gewonnenen Erkenntnisse an die weiteren Mitglieder des pastoralen Teams, an den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und an den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates ist nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Denn diese Weitergabe ist weder von den Anträgen der Antragstellerin noch von dem Bescheid des Antragsgegners vom 26. Oktober 2020 erfasst. Der Antragsgegner führt im vorletzten Absatz seines Bescheides ausdrücklich aus, dass die Weitergabe der Daten für die Begründetheit der Beschwerde und damit für den Erlass des Bescheides nicht relevant ist. Ebenfalls nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist das möglicherweise datenschutzrechtlich zu beanstandende Auslegen der Anmeldeliste vor der Kirche in der Weise, dass sie - nach dem Vortrag der beiden Mitglieder des Rates vor Ort in deren Schreiben an den Antragsgegner vom 30. September 2020 - jedermann einsehen kann.

³³ Die Einsichtnahme durch Pfarrer X verletzte kirchliches Datenschutzrecht nicht. Sie fand ihre Rechtsgrundlage in § 6 Abs. 1 Buchstabe d KDG. Dies gilt sowohl für die Einsichtnahme unmittelbar nach dem Gottesdienst vom 14. Juni 2020 als auch für die Einsichtnahme bis zum Erlass des Bescheides des Antragsgegners im Oktober 2020.

³⁴ Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe d KDG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO). Im vorliegenden rechtlichen Zusammenhang unterliegt die Antragstellerin als Verantwortliche (§ 4 Nr. 9 KDG) den rechtlichen Verpflichtungen der CoronaSchVO NRW. Gemäß § 3 CoronaSchVO NRW finden Versammlungen zur Religionsausübung unter den von den Kirchen aufgestellten Beschränkungen statt, die unter anderem vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW sicherzustellen sind. Die Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn alle anwesenden Personen mit Name, Adresse, Telefonnummer und gegebenenfalls Zeitraum des Aufenthalts schriftlich erfasst werden und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt werden. Die Daten sind im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die für die vergangenen Zeiträume von der Einsichtnahme nach dem Gottesdienst vom 14. Juni 2020 bis zum Oktober 2020 maßgeblichen Fassungen der CoronaSchVO NRW enthalten diese Regelungen im Wesentlichen wortgleich.

³⁵ CoronaSchVO NRW in den ab dem 30. Mai 2020 (GV. NRW. Seite 340a, 340g, 348a) und ab dem 15. Juni 2020 (GV. NRW. Seite 382a, 422) gültigen Fassungen; CoronaSchVO NRW vom 30. September 2020 (GV. NRW. Seite 923) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 13. Oktober 2020 (GV. NRW. Seite 978).

³⁶ Die Datenerhebung und die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu dem Zweck, dem Gesundheitsamt die Kontaktnachverfolgung nach Feststellung einer Neuinfektion zu ermöglichen. Mit der Kontaktnachverfolgung und der vorausgehenden Anordnung der Rückverfolgbarkeit nimmt der Staat seine Schutzpflicht wahr, die aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgt.

³⁷ BVerfG, Beschlüsse vom 10. April 2020 – 1 BvQ 28/20 – und vom 16. Mai 2020 – 1 BvQ 55/20 – www.bundesverfassungsgericht.de, mit weiteren Nachweisen.

³⁸ Die Schutzpflicht wird nur dann ordnungsgemäß erfüllt, wenn ihre Wahrnehmung dem Grundsatz der effektiven Gefahrenabwehr entspricht und Vollzugsdefiziten nach Möglichkeit entgegengewirkt wird.

³⁹ Vgl. OVG NRW, Beschlüsse 23. Juni 2020 - 13 B 695/20.NE – Rn. 99, vom 18. August 2020 - 13 B 847/20.NE - und vom 23. September 2020 - 13 B 1422/20 - Rn. 24 und 47, sämtlich: www.nrwe.de.

⁴⁰ Angesichts dieser Zwecksetzung der Rückverfolgbarkeit sind nicht nur die im Wortlaut der einschlägigen Regelungen der CoronaSchVO NRW unmittelbar erwähnten Verarbeitungsschritte der Erhebung der Daten, der Aufbewahrung und der Weiterleitung an das Gesundheitsamt von dem datenschutzrechtlich relevanten Zweck gedeckt, sondern auch die Kontrolle der erhobenen Daten. Erforderlich im Sinn von § 6 Abs. 1 Buchstabe d KDG und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO und damit von demselben Zweck gedeckt sind nicht nur die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich erwähnten und unmittelbar zu erfüllenden Verarbeitungsschritte, sondern auch die Verarbeitung, die die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht nur zwingend voraussetzt.

⁴¹ Vgl. Reimer, in: Sydow, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 6 Rn. 28.

⁴² Die letztgenannten Verarbeitungsschritte stellen ein notwendiges Durchgangsstadium zur Erfüllung der in der Rechtsnorm ausdrücklich erwähnten Pflicht dar. Im vorliegenden Fall setzt die Erfüllung der Pflicht aus § 3, § 2a CoronaSchVO NRW die von Pfarrer X durchgeführte Überprüfung - Vollständigkeit der Liste, Einhaltung des Coronaschutzkonzeptes und dessen Evaluierung - zwingend voraus. Ohne diese Überprüfung wäre die effektive Gefahrenabwehr nicht mehr gewährleistet.

⁴³ Die somit vom Zweck der Datenerhebung gedeckte Einsichtnahme durch den Pfarrer genügt auch dem gefahrenabwehrrechtlichen und datenschutzrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Überprüfung der Liste und der Einhaltung des Coronaschutzkonzeptes sowie dessen Evaluierung sind geeignet, den Zweck der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt zu erreichen. Sie tragen dazu bei, dass dem Gesundheitsamt zuverlässige Daten übermittelt werden, die die Kontaktnachverfolgung überhaupt erst ermöglichen oder zumindest deutlich erleichtern. Gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d KDG (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d DSGVO) müssen personenbezogene Daten gerade in Bezug auf den Zweck ihrer Verarbeitung richtig sein. Durch die Kontrolle der Liste erfüllt die Antragstellerin ihre diesbezügliche Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 KDG (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Geboten sind alle angemessenen Maßnahmen, die die Erfüllung dieser Pflicht sicherstellen.

⁴⁴ Vgl. Reimer, in: Sydow, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 5 Rn. 37.

⁴⁵ Die Überprüfung durch den Pfarrer ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel wie etwa die Beschränkung auf eine Überprüfung durch die Ordner vor Ort ist nicht gleich geeignet. Zusätzlich zu der Überprüfung vor Ort bedarf es der Überprüfung durch den Pfarrer, der regelmäßig umfassendere Kenntnisse über die Gemeindemitglieder und sonstigen Gottesdienstbesucher haben wird als die - oft lediglich - ehrenamtlichen Ordner vor Ort. Außerdem sind nicht die Ordner vor Ort, sondern ist nur der Pfarrer in der Lage, die Liste mit anderen Dateien, insbesondere der Datei der Gemeindemitglieder, abzugleichen und dadurch mögliche Fehler der eingetragenen Daten zu erkennen. Seit der Fassung vom 15. Juni 2020 sieht § 2a Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO NRW die Heranziehung von Dateien, die bei dem Verantwortlichen bereits vorhanden sind, ausdrücklich vor.

⁴⁶ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23. Juni 2020 - 13 B 695/20.NE - Rn. 106, www.nrwe.de.

⁴⁷ Von der Überprüfung unmittelbar nach dem Gottesdienst zunächst abzusehen und die Überprüfung erst durchzuführen, wenn das Gesundheitsamt die Liste anfordert, würde dem Grundsatz der effektiven Gefahrenabwehr nicht genügen. Denn die möglichst schnelle Aufdeckung und Unterbrechung von Infektionsketten ist angesichts eines dynamischen Ausbreitungsgeschehens von wesentlicher Bedeutung.

⁴⁸ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23. September 2020 - 13 B 1422/20 - Rn. 52, www.nrwe.de.

⁴⁹ Außerdem ist die Einsichtnahme durch den Pfarrer erforderlich, weil er als Vertreter der Verantwortlichen die rechtliche Befugnis und die tatsächliche Durchsetzungsmöglichkeit hat, aus fehlerhaften Eintragungen in die Liste und aus sonstigen Verstößen gegen das Coronaschutzkonzept die Konsequenzen zu ziehen. Nach einer Evaluierung kann er Abhilfe auf vielfältige Weise schaffen. Im Sinn der Verhältnismäßigkeit kann er durch Einzelansprachen Mängel abzustellen versuchen, was neben der numerischen Ermittlung von Fehlern und Verstößen auch die namentliche Benennung von Gottesdienstbesuchern erfordert. Bei umfangreichen Fehlern und Verstößen kommt darüber hinaus die teilweise oder gänzliche Änderung des Coronaschutzkonzeptes in Betracht.

⁵⁰ Schließlich ist die Überprüfung auch angemessen. Die Einsichtnahme in die Liste durch den Pfarrer zusätzlich zu der Einsichtnahme durch die Ordner vor Ort bedeutet lediglich eine geringe weitere Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG), zumal der Pfarrer der Vorsitzende des Vertretungsgremiums der Verantwortlichen, des Kirchenvorstands, ist und den Ordnern vor Ort gegenüber weisungsberechtigt ist (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, SGV. NW. 114). Demgegenüber drohen erhebliche Gefahren für höchstrangige Rechtsgüter gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, wenn wegen eines Absehens von einer Überprüfung die Rückverfolgbarkeit nicht mehr hinreichend gewährleistet ist.

⁵¹ Da § 3, § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW als staatliche Rechtsvorschrift die Einsichtnahme durch den Pfarrer anordnet, ergibt sich auch aus § 6 Abs. 1 Buchstabe a KDG, dass eine Verletzung kirchlichen Datenschutzrechts nicht vorlag.

⁵² Da die Einsichtnahme gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a und d KDG rechtmäßig war, bedarf es keiner Klärung im vorliegenden Verfahren, ob die Datenverarbeitung außerdem auch unter den Gesichtspunkten der Kontrolle gemäß § 6 Abs. 3 KDG oder der Zweckänderung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe f KDG - insbesondere zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit - legitimiert war.

⁵³ 2. Die Einsichtnahme in die Gottesdienstbesucherliste durch Pfarrer X zur Überprüfung der Vollständigkeit der Liste und der Einhaltung des Coronaschutzkonzeptes ist auch in der Zeit nach Erlass des Bescheides vom 26. Oktober 2020 zukünftig durch § 6 Abs. 1 Buchstabe a und d KDG gedeckt.

⁵³ Der am 19. November 2020 in Kraft getretene § 28a Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt nunmehr, dass die personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zwingend notwendig ist. Gemäß § 28 a Abs. 4 Satz 3 IfSG dürfen die Daten nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das Gesundheitsamt verwendet werden. Damit hat der Gesetzgeber klar bestimmt, dass die Listen nicht für andere Zwecke wie etwa die Strafverfolgung oder die Pastoral - z. B. Erstellen von Profilen von Gottesdienstbesuchern - verwendet werden dürfen. Dass die Überprüfung der Vollständigkeit der Liste und der Einhaltung des Coronaschutzkonzeptes zur Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr zwingend notwendig ist, wurde bereits vorstehend unter Ziffer II. 1. dargestellt. Die nunmehr geltende CoronaSchVO NRW vom 7. Januar 2021 (GV. NRW. Seite 2b) in der ab dem 14. Februar 2021 geltenden Fassung (GV. NRW. Seite 144) regelt die Datenerhebung durch die Kirchen und die Rückverfolgbarkeit in den §§ 1 und 4a im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Vorgängervorschriften.

⁵⁴ III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung des Antragsgegners zur Tragung der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Dr. Korta